

**Vertrag über die Zusammenarbeit unter den
Gemeinden im Betreuungskreis Pfäffikon ZH**

Vertrag über die Zusammenarbeit unter den Gemeinden im Betreibungskreis Pfäffikon ZH
gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
vom 26. November 2007 (EG SchKG):

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Weisslingen bilden unter der Bezeichnung Betreibungsamt Pfäffikon ZH auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz des Betreibungsamtes ist die Gemeinde Pfäffikon ZH.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Betreibungsamt Pfäffikon ZH erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindevorsteher der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Wahlorgan:

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 5 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- Den Standort des Betreibungsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 6.

III. Rechnungswesen

- Art. 6 Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge nach dem Vollkostenprinzip gegliedert aus. Die Details regeln sich nach dem Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie dem Leistungsauftrag mit Globalbudget.
- Art. 7 Die Verteilung der Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse unter den Vertragsgemeinden bemisst sich zu 50 % nach deren Einwohnerzahl und zu 50 % nach der Anzahl Betreibungen pro Gemeinde. Massgebend sind die Zahlen des jeweiligen Rechnungsjahres.
- Art. 8 Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreuungskreis.
Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 10 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende Kalenderjahr kündigen.
Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 11 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- (und Übergangsbestimmungen)

- Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Weisslingen sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Davon ausgenommen ist der Artikel über das Wahlorgan, der mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt.
Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung (Zeitpunkt, ab welchem das neue Amt formell zuständig handelt) nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.
- Art. 13 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister, wo vorhanden zusätzlich in elektronischer Form, sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Vom Gemeinderat Fehraltorf beschlossen am 28. April 2009

Gemeinderat Fehraltorf ZH


Wilfried Ott
Gemeindepräsident


Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Hittnau beschlossen am 13. Mai 2009

Gemeinderat Hittnau ZH


Christoph Hiestand
Gemeindepräsident


Monika Bänninger
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat Pfäffikon beschlossen am 5. Mai 2009

Gemeinderat Pfäffikon ZH


Hans Heinrich Raths
Gemeindepräsident


Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Russikon beschlossen am 29. April 2009

Gemeinderat Russikon ZH


Eugen Wolf
Gemeindepräsident


Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Weisslingen beschlossen am 28. April 2009

Gemeinderat Weisslingen ZH


Dr. Rudolf Bolliger
Gemeindepräsident


Käthi Schönbächler
Gemeindeschreiberin

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

Vom Regierungsrat am 28. OKT. 2009
mit Beschluss Nr. 1675 genehmigt

Der Staatsschreiber



